

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER KARTEN MASTERCARD WORLD GOLD, WORLD GOLD PRIORITY, WORLD PLATINUM UND WORLD ELITE

DURCH DIE BEANTRAGUNG BZW. ERSTE NUTZUNG EINER MASTERCARD WORLD GOLD, GOLD PRIORITY, PLATINUM ODER ELITE-KARTE WIRD DEN VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN VOLLUMFÄNGLICH ZUGESTIMMT.

Einleitung

Für diese Allgemeinen Bedingungen gelten die nachstehenden Definitionen:

- Die „Karte“ ist eine der folgenden Kreditkarten: Mastercard World Gold, Mastercard World Gold Priority, Mastercard World Platinum, Mastercard World Elite.
 - Der „Ausgeber“ ist BGL BNP Paribas S.A., nachstehend auch die „Bank“.
 - „SIX“ ist die luxemburgische Aktiengesellschaft SIX Payment Services (Europe) S.A. mit Sitz in L-5365 MUNSBACH, 10 rue Gabriel Lippmann, die Dienstleistungsgesellschaft, die von dem Ausgeber mit der Verwaltung der Karten beauftragt wurde.
 - Der „Karteninhaber“ ist die natürliche Person, in deren Namen und zu deren Nutzung die Karte ausgegeben wird.
 - Der „Kontoinhaber“ ist die Person bzw. sind die Personen, die bei der Bank über ein Konto verfügt/verfügen, das bei der Beantragung der Karte angegeben wird und von dem die Kartenzahlungen abgebucht werden.
 - Das „Kartenkonto“ ist das auf den Namen des Karteninhabers eröffnete und von der SIX für Rechnung des Ausgebers verwaltete Konto, das die durch Kartennutzung geschuldeten Beträge ausweist.
 - Das „Konto“ ist das Zahlungskonto bei der Bank, von dem die Beträge abgebucht werden, die den auf dem Kartenkonto ausgewiesenen Transaktionen entsprechen.
 - Die „Akzeptanzstelle“ ist die an das Mastercard-Netzwerk angebundene Person, die berechtigt ist, eine Mastercard-Karte zur Zahlung anzunehmen.
 - „PIN“ ist die Personal Identification Number, d.h. die Geheimnummer in Verbindung mit der Karte.
 - „NFC“ ist die Nahfeldkommunikation, d.h. eine Technologie, die Karteninhabern Zahlungen über ein NFC-Terminal ermöglicht, ohne die Karte in das Gerät einführen zu müssen, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Karte und Terminal. Mit dieser Technologie können NFC-Transaktionen ausgeführt werden, die auch als Contactless-Transaktionen bezeichnet werden.
 - „NFC- oder Contactless-Transaktionen“: kontaktloses Bezahlen mithilfe der NFC-Technologie über ein NFC-Terminal.
 - „NFC-Terminal“: Terminal für den elektronischen Zahlungsverkehr mit NFC-Funktion, wodurch die Karte zur Ausführung einer NFC-Transaktion nicht in das Gerät eingeführt werden muss und die Erkennung über das Terminal bzw. in unmittelbarer Nähe erfolgt.
-

Funktionalitäten der Karte

§ 1: Mit der Karte hat der Karteninhaber die Möglichkeit, von Akzeptanzstellen angebotene Produkte und Leistungen zu bezahlen und in bestimmten Bankfilialen oder an Geldautomaten im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland Bargeld abzuheben.

§ 1 bis: Die Karte ist mit einer NFC-Funktion ausgestattet, die auch als Contactless-Funktion bezeichnet wird. Diese ermöglicht die Ausführung von Zahlungen, indem die Karte im Abstand von einigen Zentimetern an das Zahlungsterminal gehalten wird. Die Karte muss also nicht mehr in das Gerät eingeführt werden. Der Karteninhaber kann NFC-Transaktionen ausschließlich an NFC-Terminals vornehmen.

§ 1 ter: Die Bank gestattet dem Karteninhaber, seine Karte mit bestimmten externen Zahlungsanwendungen zu verknüpfen, mit denen er Zahlungsvorgänge in Verbindung mit dieser Karte veranlassen kann. Dabei können spezifische Transaktionslimits gelten. Der Inhaber muss die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie des Herausgebers der betreffenden Anwendung akzeptieren, der diese Anwendung dem Inhaber auf dessen alleinige Verantwortung zur Verfügung stellt. Die Bank ist nicht Partei des Vertrags zwischen dem Inhaber und dem Herausgeber der betreffenden Zahlungsanwendung.

Die Pflichten und die Haftung des Inhabers gemäß Artikel 11 der vorliegenden Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Vertraulichkeit und Benachrichtigung bei Verlust, Diebstahl oder jeder Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und des PIN-Codes gelten für den Inhaber ebenso vollumfänglich bei der Verwendung einer externen Zahlungsanwendung, gegebenenfalls auch bei Verwendung des Mobilgeräts des Inhabers; der Begriff „PIN-Code“ bezeichnet die Sicherheitsvorkehrungen der externen Zahlungsanwendung und/oder des Geräts, auf dem die Anwendung installiert ist.

Haftung der angeschlossenen Unternehmen und Akzeptanzstellen

§ 2: Mit Ausnahme von SIX und des Ausgebers haften die Akzeptanzstellen selbst für ihre Handlungen und Versäumnisse. Der Ausgeber bzw. SIX haftet insbesondere nicht für die Weigerung einer Akzeptanzstelle, die Karte anzunehmen.

Ausgabe der Karte und der PIN

§ 3: (1) Die Karte und die PIN werden dem Karteninhaber separat zugeschickt. Mit dem Erhalt der Karte übernimmt der Karteninhaber diesbezüglich die Sorgfaltspflicht und erhält das Recht, die Karte gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen zu nutzen. Vor Nutzung der Karte muss der Karteninhaber die Karte auf der Rückseite unterschreiben.

Mit dem Erhalt der ausgedruckten PIN übernimmt der Karteninhaber diesbezüglich die Sorgfaltspflicht und verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen zur absoluten Geheimhaltung gegenüber Dritten zu ergreifen. Er verpflichtet sich, die PIN weder auf der Karte zu vermerken noch sie zusammen mit der Karte aufzubewahren und die PIN Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Karteninhaber kann gegenüber dem Ausgeber jederzeit eine neue PIN anfordern.

(2) Die Karte und die PIN sind persönlich und nicht übertragbar. Der Ausgeber bleibt Eigentümer der Karte.

Weitergabe, Gebühren und Provisionen

§ 4: (1) Für die Karte ist ein Beitrag zu zahlen. Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten sind in der Gebührenordnung der Bank ausgewiesen.

(2) Fremdwährungsgeschäfte werden in EUR umgerechnet. Es gilt der Wechselkurs am Tag der Transaktionsverarbeitung durch den internationalen Abrechnungsdienstleister für die verschiedenen Kartensysteme.

Als Wechselkurs findet der von Mastercard am Tag der Transaktionsverarbeitung festgesetzte Tageskurs Anwendung, zuzüglich Mastercard-Gebühren sowie Wechselprovision, wie in der Gebührenordnung der Bank angegeben.

Gültigkeit

§ 5: Die Karte ist bis zum letzten Tag des auf der Karte angegebenen Monats und Jahres gültig. Während der Gültigkeitsdauer der Karte kann der Ausgeber die Karte entwerten, wenn er dem Karteninhaber eine neue Karte mit vergleichbaren Funktionalitäten ausgibt.

Dem Karteninhaber wird eine neue Karte ausgestellt, sofern der Ausgeber dies nicht ablehnt oder der Konto- oder Karteninhaber die Karte nicht zwei Monate vor Ende der Gültigkeitsdauer gegenüber dem Aussteller gekündigt hat. Der Karteninhaber ist gehalten, die abgelaufene Karte ungültig zu machen, indem er sie vernichtet.

Die NFC-Funktion steht während der gesamten Gültigkeitsdauer der Karte zur Verfügung.

Erfassung und weitergabe persönlicher daten

§ 6: (1) SIX ist berechtigt, die persönlichen Daten des Karteninhabers für Rechnung der Bank und des Karteninhabers zu verwalten. Zur Gewährleistung der Kartennutzung innerhalb des Netzwerkes bevollmächtigen die Karten- und die Kontoinhaber den Ausgeber und SIX, personenbezogene Daten zu den Karten- bzw. Kontoinhabern sowie Daten im Zusammenhang mit dem Verfügungsrahmen für die Nutzung der Karte an Dritte, d.h. an alle Banken und Akzeptanzstellen,

die an das internationale Mastercard-System angeschlossen sind, an Unternehmen, die Kreditkarten herstellen oder prägen, Mastercard-Franchisenehmer sowie internationale Zahlungs-, Verrechnungs- und Autorisierungssysteme weiterzugeben, soweit eine Weitergabe der Daten unabdingbar ist.

(2) Der Ausgeber ist befugt, sämtliche persönlichen und wirtschaftlichen Angaben eines Karteninhabers zu überprüfen.

(3) Mit Nutzung der Karte außerhalb Luxemburgs erklärt sich der Karteninhaber damit einverstanden, dass (i) Identifizierungsmerkmale und Informationen über Kontostände durch die erforderlichen Medien erfasst, gespeichert und weitergegeben werden, damit der Ausgeber Transaktionen abrechnen und Konten ordnungsgemäß führen kann, (ii) den Teilnehmern und Betreibern des Kreditkartenzahlungssystems Daten zur Verfügung gestellt und weitergeleitet werden, (iii) die Teilnehmer und Betreiber des Kreditkartenzahlungssystems diese Daten und Informationen speichern, (iv) die Teilnehmer und Betreiber des Kreditkartenzahlungssystems Daten gemäß den für sie geltenden Rechtsvorschriften offenlegen.

(4) Um die Kontinuität der über die alte Karte laufenden Zahlungen sicherzustellen, ermächtigen die Konto- und Karteninhaber den Aussteller und SIX, Dritten, d. h. allen am internationalen Visa/Mastercard-System teilnehmenden Banken und Händlern, Kartenherstellern, Prägeunternehmen und den Firmen, die über eine Visa/Mastercard-Lizenz verfügen, sowie den internationalen Verrechnungs- und Genehmigungsstellen, die personenbezogenen Daten der neuen Karte über die Inhaber und das gewährte Nutzungslimit der Karte zu übermitteln, soweit die Weitergabe dieser Daten unerlässlich ist.

(5) Die Haftung des Ausgebers und die Haftung von SIX für den Verlust von Daten, die im Kreditkartenzahlungssystem genutzt werden, sind ausgeschlossen außer im Falle von grober Pflichtverletzung.

Nachweis von Kartentransaktionen

§ 7: (1) Jede mithilfe der Karte getätigte Transaktion durch

a) eine eigenhändige Unterzeichnung eines von der Akzeptanzstelle oder dem angeschlossenen Unternehmen vorgelegten Belegs oder

b) Bestätigung der Eingabe der PIN oder

c) Angabe der Kartennummer, des Verfallsdatums und ggf. der Kartenprüfziffer bzw. sämtlicher sonstiger Kartendaten, die für eine Kartentransaktion erforderlich sind, gelten als von dem Karteninhaber vorgenommen und stellen einen hinreichenden Nachweis für die im Kartenkonto ausgewiesene Transaktion und die Entstehung einer Forderung zugunsten der Akzeptanzstelle oder ihrer Bank, die eine Auszahlung geleistet hat, dar. Der Ausgeber erwirbt diese Forderung durch Leistung der Zahlung an die Akzeptanzstelle oder das Kreditinstitut.

(2) Die Parteien verzichten im Streitfall auf die Bestimmungen des Art. 1341 Code Civil und lassen den Nachweis von Transaktionen durch sämtliche im Handelsrecht zulässigen Beweismittel einschließlich Zeugenaussagen zu. Die von SIX/dem Ausgeber erfassten elektronischen Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle sind ein ausreichender Nachweis der Transaktionen und haben dieselbe Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

(3) Der Kontoinhaber berechtigt den Ausgeber und SIX aus Sicherheits- und Beweisgründen sämtliche Telefonate aufzuzeichnen. Die Parteien kommen überein, dass sämtliche Mitschnitte vor Gericht verwertbar sind und dieselbe Beweiskraft haben wie schriftliche Dokumente.

Der Karteninhaber akzeptiert und nimmt zur Kenntnis, dass er der NFC-Transaktion zustimmt, wenn er seine Karte an das NFC-Terminal hält.

Kartenkontoauszug und fälligkeit der Kartentransaktionen

§ 8: (1) Mindestens ein Mal monatlich wird ein Auszug für das Kreditkartenkonto an die Adresse des Kontoinhabers versandt.

Weicht der Kontoinhaber von dem Karteninhaber ab, so berechtigt der Kontoinhaber den Ausgeber dem (bzw. den) Karteninhaber(n) die Kartenkontoauszüge an die Adresse des Kontoinhabers zu schicken. Auf Anfrage kann der Kontoinhaber auf seine Kosten eine Kopie des an den Karteninhaber geschickten Kartenkontoauszugs bekommen.

Der Karteninhaber hat dem Ausgeber jeglichen Fehler bzw. jegliche Einwendung gegen Kartentransaktionen, die in dem Kartenkontoauszug aufgeführt sind, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Macht der Karteninhaber innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehenen Frist keine Einwendungen geltend, so gilt dies als seine Zustimmung zu den in diesem Auszug aufgeführten Transaktionen.

Verfügungsrahmen

§ 9: Der Karteninhaber ist nicht berechtigt, den vom Ausgeber gewährten und im Kartenvertrag aufgeführten Verfügungsrahmen zu überschreiten.

§ 9 bis: NFC-Transaktionen können nur bis zu dem für das NFC-Terminal festgelegten Höchstbetrag ausgeführt werden. Liegt der Zahlungsbetrag über dieser Grenze, muss der Karteninhaber seine PIN eingeben, um die Transaktion auszuführen.

In Abhängigkeit von der Höhe des Zahlungsbetrags und der Anzahl der ausgeführten NFC-Transaktionen kann es erforderlich sein, dass der Karteninhaber seine Karte einführt und/oder seine Geheimnummer eingibt.

In jedem Fall muss der Karteninhaber die auf dem NFC-Terminal angezeigten Anweisungen beachten.

Mangelnde Deckung

§ 10: Reicht die Deckung auf dem Zahlungskonto nicht aus, um den geforderten Betrag bis zu dem auf dem Kartenkontoauszug angegebenen Stichtag zu begleichen oder besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, dass der Kontoinhaber nicht in der Lage ist, seiner Zahlungsverpflichtung zu diesem Termin nachzukommen, kann der Ausgeber die in Bezug auf das fragliche Konto ausgegebene(n) Karte(n) ohne Vorankündigung einziehen und sämtliche nachfolgenden Verfügungen durch den Karteninhaber sperren. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber werden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Ausgeber kann die Akzeptanzstellen und angeschlossenen Unternehmen sowie die Lizenzgesellschaften von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen und sie auffordern, die Karte nicht mehr anzunehmen. In diesem Fall wird der auf dem Auszug angegebene Saldo des Kartenkontos mit sofortiger Wirkung fällig und dem Zahlungskonto belastet.

Verlust, Diebstahl und Sicherheit

§11: (1) Der Ausgeber behält sich das Recht vor, die Karte aus Sicherheitsgründen oder wegen einer vermuteten unbefugten oder betrügerischen Verwendung der Karte zu sperren. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber werden hierüber schriftlich informiert.

(2) Bei Diebstahl oder Verlust der Karte sowie bei - auch unbeabsichtigter - Preisgabe der persönlichen Geheimnummer, hat der Karteninhaber SIX unverzüglich unter der folgenden Telefonnummer zu benachrichtigen: (+352) 49 10 10 (rund um die Uhr erreichbare Hotline). Er muss seine Mitteilung so bald wie möglich schriftlich bestätigen und den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung bei den Polizeibehörden innerhalb von 24 Stunden zur Anzeige bringen. Der Nachweis über diese Anzeige bei den Polizeibehörden muss dem Ausgeber oder SIX so bald wie möglich vorgelegt werden.

(3) Sobald SIX die Mitteilung des Karteninhabers entgegengenommen hat, haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber nicht mehr für die missbräuchliche Verwendung der Karte. Solange der Karteninhaber SIX nicht benachrichtigt hat, haftet der Karteninhaber für die missbräuchliche Verwendung der Karte im Rahmen der geltenden Rechtsbestimmungen.

Im Falle von Bösgläubigkeit, betrügerischem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit des Karteninhabers, insbesondere bei Nichtbeachtung der in den vorliegenden Bedingungen aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen, haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber auch dann gesamtschuldnerisch für die Verwendung der Karte, wenn die Mitteilungen bzw. Anzeigen gemäß diesem Abschnitt erfolgt sind.

(4) Findet der Karteninhaber seine Karte nach der Verlustanzeige wieder, kann er diese nicht mehr verwenden und muss sie dem Ausgeber zurückgeben oder sie vernichten. Gleiches Vorgehen gilt, wenn dem Karteninhaber zur Kenntnis gelangt oder er den Verdacht hegt, dass ein Dritter die Geheimnummer kennt. Nach Sperrung der Karte wird automatisch eine neue Karte ausgegeben.

Vertragskündigung

§ 12: (1) Der Ausgeber sowie der Kontoinhaber und der Karteninhaber können den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Durch die Kündigung wird der Gesamtsollsaldo des Kreditkartenkontos unverzüglich fällig und dem Zahlungskonto belastet. Darüber hinaus haftet der Kontoinhaber für sämtliche Transaktionen, die dem Kartenkonto zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht belastet waren.

(3) Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können die Kreditkarte jederzeit schriftlich kündigen. In diesem Fall ist der Karteninhaber verpflichtet, die Karte ungültig zu machen, indem er sie vernichtet oder an den Ausgeber zurücksendet.

(4) Die Kündigung der Karte durch den Kontoinhaber führt automatisch zur Kündigung gegenüber dem Karteninhaber.

§ 13: (1) Vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kann der Ausgeber den Vertrag jederzeit kündigen und damit die Karte entwerten. Die Kündigung ist an den Kontoinhaber und an den Karteninhaber zu richten.

(2) Nach Ablauf der Kündigungsfrist kann der Karteninhaber die Karte nicht mehr nutzen und muss sie vernichten oder an den Ausgeber zurücksenden.

Bis zur tatsächlichen Entwertung der Karte gemäß der zuvor genannten Kündigungsfrist haften der Kontoinhaber und der Karteninhaber weiterhin gesamtschuldnerisch für die Kartentransaktionen.

Änderung der Allgemeinen Bedingungen und der Gebühren

§ 14: (1) Der Ausgeber kann jederzeit, durch einfache schriftliche Mitteilung, u.a. auf einem Auszug, eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder der Beiträge oder sonstiger Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte vorschlagen.

(2) Stimmt der Inhaber der Änderung nicht zu, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Änderungsvorschlags von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Macht er innerhalb dieser Frist keine Einwendungen geltend, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung, die zwei Monate nach Versand der Mitteilung in Kraft tritt.

Sonstiges

§ 15: Sofern die vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

Gerichtsstand und anwendbares recht

§ 16: (1) Die Beziehungen zwischen dem Ausgeber und dem (den) Karten- bzw. Kontoinhabern unterliegen luxemburgischem Recht.

(2) Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem (den) Inhabern und dem Ausgeber sind allein die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Letzterer kann den Streitfall jedoch vor jedwedes andere Gericht bringen, das normalerweise im Hinblick auf den bzw. die Inhaber zuständig gewesen wäre, wenn der Gerichtsstand nicht wie vorstehend aufgeführt festgelegt worden wäre.

Für Rechtsstreitigkeiten ist nur die französische Version der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als verbindlich anzusehen.